

Allgemeine Bedingungen

über netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen

der Mainzer Netze GmbH, nachstehend Netzbetreiber genannt

Gegenstand der Bedingungen

Die BNetzA hat mit ihren Festlegungen vom 27.11.2023 (Az.: BK6-22-300 und BK8-22/010-A – nachfolgend Festlegungen) bundeseinheitliche Regelungen i. S. d. § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG getroffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (Stromnetzbetreiber) und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) abzuschließen. Grundlage ist eine Vereinbarung, zu deren Abschluss Stromnetzbetreiber und der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung verpflichtet sind. Mit Erklärung des Einverständnisses hinsichtlich der Geltung der hier vorliegenden Allgemeinen Bedingungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen durch den Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung kommt zwischen diesem und dem Netzbetreiber eine Vereinbarung nach § 14a EnWG nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen zustande.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand.....	2
2.	Anwendungsbereich	2
3.	Begriffsbestimmungen	3
4.	Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung; Mess- und Steuerungstechnik	4
5.	Durchführung der netzorientierten Steuerung.....	5
6.	Zuständigkeit und Verantwortungsbereiche zur Durchführung der netzorientierten Steuerung	8
7.	Dokumentationspflicht des Betreibers.....	8
8.	Melde- und Informationspflichten	8
9.	Datenübermittlung.....	9
10.	Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten	9
11.	Haftung	10
12.	Auswahl des Moduls der Netzentgeltreduzierung.....	10
13.	Laufzeit und Kündigung	11
14.	Mitteilung über Eigentumswechsel; Vertragsänderungsklausel.....	11
15.	Schlussbestimmungen	13
16.	Anlagen.....	13

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der netzorientierten Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung im Fall einer Gefährdung oder Störung des Netzes gemäß § 14a EnWG. Der Netzbetreiber berechnet dem Netznutzer für die Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen i. S. d. Ziffer 3.4 auf Grundlage dieser Bedingungen ein reduziertes Entgelt nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 12.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung sind die von den Vertragsparteien einzuhaltenden Festlegungen der BNetzA, gegebenenfalls geändert durch zukünftige Festlegungen der BNetzA, die die Festlegungen ändern oder ergänzen.
- 1.3 Ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrags ist die sonstige Vermarktung oder marktliche Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen. Dem Betreiber bleibt eine freiwillige Vermarktung der Flexibilität von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen grundsätzlich unbenommen, soweit im Fall von sich widersprechenden Leistungsvorgaben stets Maßnahmen nach § 14a EnWG Vorrang eingeräumt wird.
- 1.4 Der Netzanschluss, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist in der NAV, den Ergänzenden sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers näher ausgestaltet.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Die Anwendung der netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG gilt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 und 7).
- 2.2 Diese Vereinbarung gilt auch für weitere steuerbare Verbrauchseinrichtungen des Betreibers am selben Netzanschluss, die nach dem Abschluss dieser Vereinbarung in Betrieb genommen werden. Der Betreiber ist gemäß § 19 NAV verpflichtet, dem Netzbetreiber die Inbetriebnahme neuer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mitzuteilen. Hierzu übermittelt der Betreiber dem Netzbetreiber für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung ein entsprechendes Datenblatt (vgl. **Anlage 1**).
- 2.3 Ausgenommen von den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß der Ziffern 2.1 und 2.2 sind
 - nicht-öffentlich zugängliche Landepunkte für Elektromobile, die gemäß § 25 Abs. 1 und 5a StVO Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen,
 - Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder der kritischen Infrastruktur dienen, sowie
 - steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die technisch nicht gesteuert werden können

und deren Steuerungsfähigkeit auch nicht mit vertretbarem technischem Aufwand hergestellt werden kann und die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2026 in Betrieb genommen werden.

Das Vorliegen der eine Ausnahme begründenden Voraussetzungen ist durch den Betreiber dem Netzbetreiber darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen.

- 2.4 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, werden ab dem 01.01.2029 in diese Vereinbarung einbezogen, es sei denn, der Betreiber verlangt von dem Netzbetreiber eine frühere Einbeziehung.
- 2.5 Betreiber, deren steuerbare Verbrauchseinrichtungen vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und für die kein reduziertes Netzentgelt gewährt worden ist, können jederzeit nach entsprechender Mitteilung an den Netzbetreiber in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe dieser Vereinbarung wechseln.
- 2.6 Eine Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, die dazu führt, dass diese nicht mehr vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfasst wird, ist dem Netzbetreiber vom Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

3. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Bedingungen ist

3.1 Netzbereich

Ein durch definierte Trennstellen abgegrenzter Bereich eines Niederspannungsnetzes, der durch eine oder mehrere Trafo-Stationen versorgt wird. Dies kann ein einzelner Strang sein sowie ein kompletter durch einen oder mehrere Trafos versorgter Bereich. Maßgeblich für die Betrachtung ist der Schaltzustand der Trennstellen im Regelbetrieb.

3.2 Netzbetreiber

Der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 3 EnWG, an dessen Netz eine steuerbare Verbrauchseinrichtung angeschlossen ist und der ein Netz der allgemeinen Versorgung (auch) der Netzebenen 6 und 7 nach § 3 Nr. 17 EnWG betreibt.

3.3 Netzwirksamer Leistungsbezug

Derjenige Anteil der über den Netzanschluss aus einem Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung entnommenen elektrischen Leistung, der zeitgleich durch eine oder mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen verursacht wird.

3.4 Steuerbare Verbrauchseinrichtung

- Ein Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt i. S. d. § 2 Nr. 5 LSV ist,
- eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),

- eine Anlage zur Raumkühlung sowie
- eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7). Abweichend von vorstehendem Satz ist in den Fallgruppen der Wärmepumpenheizung und der Anlage zur Raumkühlung beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss jeweils maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen einer Fallgruppe insgesamt 4,2 kW überschreitet (Anlagenzusammenfassung). In diesem Fall werden im Sinne dieses Vertrags diese gruppierten Anlagen als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

3.5 Betreiber

Der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung i. S. d. Ziffer 3.4, der entweder Letztverbraucher oder Anschlussnehmer i. S. d. § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG ist.

3.6 Netzzustandsermittlung

Die aus aktuellen Messungen des jeweiligen Netzbereichs unter Berücksichtigung von Netzmodellen und -berechnungen abgeleitete Auslastung eines Netzbereichs. Für die Ermittlung der objektiven Erforderlichkeit einer Maßnahme hat dies nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen.

3.7 Lieferant

Ein Stromlieferant i. S. d. § 3 Nr. 31a EnWG.

3.8 Technische Inbetriebnahme

Die steuerbare Verbrauchseinrichtung ist fertig installiert und technisch zum bestimmungsgemäßen Betrieb einsatzbereit. Dies setzt nicht das Vorhandensein der für die Umsetzung der Vorgaben zur Integration und netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen notwendigen Steuertechnik (Intelligentes Messsystem, Steuerbox) voraus.

4. Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung; Mess- und Steuerungstechnik

4.1 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die jeweilige Messstelle bzw. steuerbare Verbrauchseinrichtung auf seine Kosten mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet und jederzeit technisch betriebsbereit ist, und der seitens des Netzbetreibers vorgegebene gewährte netzwirksame Leistungsbezug nicht überschritten wird. Die Ausstattung mit den erforderlichen Mess- und Steuerungseinrichtungen, die Durchführung der Steuerung sowie die Übermittlung der damit verbundenen Daten richtet sich nach den Vorgaben des EnWG und des MsbG sowie nach den Vorgaben des Netzbetreibers.

4.2 Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach dieser Vereinbarung stets Vorrang eingeräumt wird.

- 4.3 In Fällen, in denen der Betreiber nicht zugleich der Letztverbraucher an einer in diese Bedingungen einbezogenen Marktlokation ist oder in denen der Betreiber mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen durch ein zentrales Energie-Management-System koordiniert, obliegt es dem Betreiber sicherzustellen, dass der jeweilige Letztverbraucher mit einer netzorientierten Steuerung von Verbrauchseinrichtungen über die Marktlokation im Rahmen und im Umfang dieser Vereinbarung einverstanden ist. Der Betreiber stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen der Letztverbraucher und sonstiger Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach dieser Vereinbarung gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die von den Steuerungshandlungen nach dieser Vereinbarung betroffenen Letztverbraucher über die Möglichkeit solcher Steuerungshandlungen und die hiermit verbundene zeitweilige Reduzierung des Strombezugs der Marktlokation informiert sind.
- 4.4 Sobald in diese Vereinbarung einbezogene Messstellen vom Messstellenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden, das eine netzorientierte Steuerung der Verbrauchseinrichtungen ermöglicht, hat die Steuerung entsprechend den Vorgaben des MsbG und der konkretisierenden Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie gemäß den Festlegungen der BNetzA über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nr. 19 des MsbG zu erfolgen. Dies gilt nicht, solange der Messstellenbetreiber von der Möglichkeit des agilen Rollouts nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1c) MsbG Gebrauch macht und gegenüber dem Letztverbraucher sowie dem Netzbetreiber in Textform das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 MsbG bestätigt, wobei die Anforderungen nach Satz 1 dieses Absatzes spätestens mit dem Anwendungsupdate nach § 31 Abs. 1 MsbG zu erfüllen sind.

5. Durchführung der netzorientierten Steuerung

- 5.1 Der Netzbetreiber ist auf der Grundlage seiner aktuellen Netzzustandsermittlung zur Abwendung einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereichs, berechtigt und verpflichtet, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren, soweit diese Maßnahme geeignet und objektiv erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen.
- 5.2 Nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Netzzustandsermittlung erfolgt das Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges unverzüglich (d. h. innerhalb einer Zeitspanne von maximal fünf Minuten) gegenüber dem Messstellenbetreiber und im notwendigen Umfang, solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer und unter diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen.
- 5.3 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein eingegangener Steuerungsbefehl von

der Anlage unverzüglich umgesetzt wird.

- 5.4 Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber auf dem Datenblatt (vgl. **Anlage 1**) die Entscheidung zu treffen, ob diese im Falle einer netzorientierten Steuerung einen an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug (Direktansteuerung) oder einen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug von einem Energie-Management-System erhält, das seinerseits einen gesamthaften Sollwert für alle an das Energie-Management-System angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Steuerung mittels Energie-Management-System) vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt. Sofern der Betreiber die Art der Steuerung wechseln möchte und die mit der zukünftig gewählten Art der Steuerung einhergehenden technischen Voraussetzungen erfüllt, teilt er dies dem Netzbetreiber in Textform mit, der die Art der Steuerung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ändert.
- 5.5 Sofern es bei einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, hat der Betreiber eine Reduzierung auf den nächstgeringeren möglichen Wert (gegebenenfalls auf Null) zu gewährleisten.
- 5.6 Im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung) gemäß den Vorgaben der Festlegung.
- 5.6.1 Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung, die gemäß Direktsteuerung angesteuert wird, beträgt die Mindestleistung 4,2 kW. Abweichend vom vorstehenden Satz ergibt sich die Mindestleistung für jede Wärmepumpenheizung und Anlage zur Raumkühlung, die gemäß Direktansteuerung angesteuert wird und eine Netzanschlussleistung über 11 kW aufweist, aus der Multiplikation der Netzanschlussleistung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einem angemessenen Skalierungsfaktor von 0,4.
- 5.6.2 Für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die gemäß Steuerung mittels eines Energie-Management-Systems angesteuert werden, ist die Mindestleistung unter Berücksichtigung eines angemessenen, von der BNetzA jeweils festgelegten Gleichzeitigkeitsfaktors zu ermitteln. Dabei wird nach der Festlegung die Angemessenheit vermutet, wenn die Berechnung wie nachstehend erfolgt. Sollte die BNetzA künftig eine andere Berechnung empfehlen, so ist diese geänderte Berechnung maßgeblich.
- 5.6.2.1 Sofern Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung mit einer Netzanschlussleistung über 11 kW Bestandteil der Steuerung sind errechnet sich die Mindestleistung wie folgt:

$$P_{\min, 14a} = \text{Max}(0,4 \times P_{\text{Summe WP}}; 0,4 \times P_{\text{Summe Klima}}) + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

- 5.6.2.2 Ansonsten errechnet sich die Mindestleistung wie folgt:

$$P_{\min, 14a} = 4,2 \text{ kW} + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

- 5.6.2.3 Dabei gilt:

$P_{\min, 14a}$ = Mindestleistung nach Ziffer 5.6.2.1 und 5.6.2.2.

$P_{\text{Summe WP}}$ = Summe der Netzanschlussleistungen der Wärmepumpenheizungen nach Ziffer 3.4

$P_{\text{Summe Klima}}$ = Summe der Netzanschlussleistungen der Anlagen zur Raumkühlung nach Ziffer 3.4

n_{steuVE} = Anzahl aller steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die mittels Energie-Management-System angesteuert werden

GZF = anzuwendender Gleichzeitigkeitsfaktor, hier:

n_{steuVE}	2	3	4	5	6	7	8	≥ 9
GZF	0,8	0,75	0,7	0,65	0,6	0,55	0,5	0,45

- 5.7 Nach erfolgter Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs erfolgt eine schrittweise Rückkehr zum Normalzustand durch den Netzbetreiber.
- 5.8 Kommt der Netzbetreiber auf Grundlage der ihm vorliegenden netzplanerischen Daten zum Ergebnis, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes zu erwarten ist und sind bei ihm die technischen Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung noch nicht gegeben, so darf der Netzbetreiber längstens bis zum 31.12.2028 bzw. 24 Monate nach der erstmaligen Durchführung der präventiven Steuerung unter den nachgenannten Bedingungen und insoweit abweichend von Ziffern 5.1 bis 5.7 dieses Vertrags Gebrauch vom Einsatz der präventiven Steuerung machen. Im Fall der präventiven Steuerung erfolgt die Anweisung der Leistungsreduzierung regelmäßig unter Rückgriff auf analoge Technik unter Verwendung fester Schaltprofile.
- 5.8.1 Auch im Fall der präventiven Steuerung ist zugunsten des Betreibers grundsätzlich die Gewährung einer jederzeitigen netzwirksamen Leistungsbezuges von mind. 4,2 kW sicherzustellen. Im Einzelnen gelten die Vorgaben der Festlegung
- 5.8.2 Die Anwendung der präventiven Steuerung ist auf zwei Stunden täglich beschränkt, wobei eine Unterteilung dieser Maximaldauer in mehrere zeitliche Segmente möglich ist.
- 5.9 Solange beim Netzbetreiber die Voraussetzungen für die Durchführung der netzorientierten Steuerung nach den Ziffern 5.1 bis 5.7 noch nicht gegeben sind, ist der Netzbetreiber in Bezug auf die steuerbare Verbrauchseinrichtung, für die der Betreiber bestandsgeschützter steuerbarer Verbrauchseinrichtungen einen freiwilligen Wechsel unter eine Steuerung nach diesem Vertrag erklärt hat, längstens bis zum 31.12.2025 berechtigt, die bis zum Wechsel angewandte Art der Steuerung beizubehalten. Die Vorgaben und Konsequenzen einer präventiven Steuerung nach Maßgabe von Ziffer 5.8 dieser Vereinbarung finden auf diese Anlage insoweit längstens bis zu diesem Zeitpunkt keine Anwendung.
- 5.10 Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 NAV bleibt unberührt.

6. Zuständigkeit und Verantwortungsbereiche zur Durchführung der netzorientierten Steuerung

Die Zuständigkeit und Verantwortung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen liegt

- 6.1 beim Netzbetreiber bei der Durchführung der Netzzustandsermittlung, der Entscheidung über den Umfang der zu ergreifenden Maßnahme der netzorientierten Steuerung sowie die IT-technische Übergabe des Steuerbefehls an die jeweiligen Messtellenbetreiber,
- 6.2 beim Messtellenbetreiber bei der Übermittlung des empfangenen Steuerbefehls an das intelligente Messsystem, an das die betreffende steuerbare Verbrauchseinrichtung – mittelbar oder unmittelbar – angeschlossen ist, und
- 6.3 beim Betreiber bei der Umsetzung des empfangenen Steuerbefehls durch Anpassung der Fahrweise der Anlage.

7. Dokumentationspflicht des Betreibers

- 7.1 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens ab dem 01.03.2025 die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs in geeigneter Weise im Einzelfall für den Netzbetreiber nachvollziehbar dargelegt werden kann. Dabei ist die Möglichkeit zur Nachweisführung im Einzelfall abhängig von der Art der Steuerung, der eingesetzten Technik und der Anbindung der Anlage. Der Nachweis ist mindestens zwei Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten.
- 7.2 Die Dokumentation nach Ziffer 7.1 ist dem Netzbetreiber auf Verlangen bei berechtigten Zweifeln vorzulegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich aus den Messwerten Zweifel an der (rechtzeitigen) Einsenkung des Strombezugs infolge des Steuerbefehls ergeben.

8. Melde- und Informationspflichten

- 8.1 Der Betreiber hat jede geplante leistungswirksame Änderung und Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.
- 8.2 Die Information des Betreibers über eine aktuell stattfindende netzorientierte Maßnahme wird durch den Netzbetreiber bereitgestellt. Es obliegt dem Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung, die zum Empfang der Information notwendigen Voraussetzungen in geeigneter Weise sicherzustellen.
- 8.3 Die Information des Betreibers über den Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung erstmals präventiv i. S. d. Ziffer 5.8 gesteuert wird, sowie den Zeitpunkt, zu dem sie aus dieser präventiven Steuerung bzw. der Steuerung nach Ziffer 5.9 dieser Vereinbarung in die netzorientierte Steuerung überführt wird, erfolgt durch den Netzbetreiber in Textform vor diesem Zeitpunkt. Die Mitteilung enthält die Angabe, welchem Netzbereich die steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist.

- 8.4 Damit der Betreiber sich auf der von den Netzbetreibern ab dem 01.03.2025 zu betreibenden Internetplattform hinreichend informieren kann, teilt der Netzbetreiber dem Betreiber zuvor den Netzbereich, dem seine steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist, mit.

9. Datenübermittlung

- 9.1 Der Datenaustausch erfolgt elektronisch, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.
- 9.2 Die Parteien kommen überein, dass die Datenübermittlung zunächst via E-Mail erfolgen soll.
- 9.3 Die für eine Datenübermittlung zu verwendende E-Mail-Adresse des Netzbetreibers lautet: SteuV@mainzer-netze.de. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber eine für die Datenübermittlung geeignete E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 9.4 Sobald der Netzbetreiber ein zur elektronischen Datenübermittlung geeignetes Portal zur Verfügung stellt und den Betreiber darüber informiert hat, hat der Datenaustausch über dieses Portal zu erfolgen.

10. Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten

- 10.1 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Diese Regelung schließt eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 10.2 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.mainzer-netze.de/Datenschutz eingesehen und beim Netzbetreiber angefordert werden.
- 10.3 Netzbetreiber und Betreiber verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- Personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergeben werden und/oder
 - Betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie ist weiterhin nicht berechtigt,

das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

- 10.4 Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und Vertragsbestandteil ist. Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 UstG.

11. Haftung

- 11.1 Der Betreiber stellt den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden frei, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung eine Reduzierung der netz wirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst.
- 11.2 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- 11.2.1 Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 11.2.2 der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 11.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 11.4 Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.
- 11.5 Der Betreiber hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 11.6 Die Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i. V. m. § 18 NAV bleibt unberührt.

12. Auswahl des Moduls der Netzentgeltreduzierung

- 12.1 Für die Netznutzung an den in diese Vereinbarung einbezogenen Marktlokationen gilt das im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichte Entgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG.

- 12.2 Der Betreiber hat ein Wahlrecht hinsichtlich der vom Netzbetreiber auf seinem Preisblatt auszuweisenden Module, wobei die Module 2 und 3 nur für Marktlokationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung gelten und Modul 3 erstmals für das Jahr 2025 ausgewählt werden kann. Die Ausgestaltung der Module richtet sich nach den Vorgaben des Beschlusses der BK8 vom 27.11.2023 (BK8-22/010-A). Technische Voraussetzung für Modul 2 ist ein separater Zählpunkt für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Das Wahlrecht kann nach den regulierungsbehördlichen Vorgaben auch durch den Netznutzer (z. B. Lieferant) ausgeübt werden.
- 12.3 Der Betreiber teilt dem Netzbetreiber – gegebenenfalls über seinen Lieferanten – gemäß **Anlage 1** mit, welches Modul er wählt. Erfolgt keine Ausübung des Wahlrechts, wird der Betreiber so behandelt, als hätte er Modul 1 gewählt.
- 12.4 Eine Änderung der Modulauswahl kann der Betreiber dem Netzbetreiber in Textform mitteilen.
- 12.5 Soweit zwingende Gründe des Netzbetreibers dafürsprechen, dass im Falle mehrerer steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss nur eine einheitliche Ausgestaltung des reduzierten Netzentgelts möglich ist, ist das Wahlrecht des Betreibers entsprechend eingeschränkt, worauf der Netzbetreiber hinzuweisen hat.
- 12.6 Die Abrechnung der reduzierten Entgelte erfolgt nicht im Verhältnis Betreiber und Netzbetreiber, sondern wird dem Netznutzer (regelmäßig der Lieferant des Betreibers) im Rahmen der Netznutzungsabrechnung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer gewährt. Ist der Betreiber nicht selbst Netznutzer, ist eine Weitergabe des reduzierten Entgeltes im Verhältnis Anlagenbetreiber und Lieferant zu regeln.

13. Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Anzeige der Außerbetriebnahme aller unter diesen Vertrag fallenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.
- 13.2 Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen in Textform gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber wird dieser dem Betreiber mit der Kündigung ein Angebot auf Abschluss einer neuen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung unterbreiten (Änderungskündigung), sofern nach § 14a EnWG weiterhin ein Anspruch auf Inanspruchnahme eines reduzierten Netzentgelts bei netzorientierter Steuerung besteht.
- 13.3 Mit der Beendigung dieser Vereinbarung endet der Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt für die von dieser Vereinbarung umfassten Marktlokationen, sofern nicht eine andere Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme des reduzierten Netzentgelts besteht.

14. Mitteilung über Eigentumswechsel; Vertragsänderungsklausel

- 14.1 Der Betreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

- 14.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem UmwG oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an die andere Vertragspartei.
- 14.3 Die Regelungen des Vertrags und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses, (z. B. EnWG, MsbG und StromNZV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden, insbesondere den Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und/oder der Anlagen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Netznutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Netznutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Netznutzer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 14.4 Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so richten sich die hierfür durchzuführenden Prozesse, insbesondere auch bezüglich der zugunsten des Netznutzers zu beachtenden Informations-/Rücksichtnahmepflichten nach dem von den Verbänden AFM+E, BDEW, GEODE sowie VKU erarbeiteten und veröffentlichten Prozessleitfaden „Netzbetreiberwechsel“ in der jeweils geltenden Fassung.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Ist der Betreiber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
- 15.2 Die Regelungen dieser Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- 15.4 Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Steuerung von Verbrauchseinrichtungen unwirksam.
- 15.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

16. Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile dieser Bedingungen:

Anlage 1: Datenblatt

Anlage 2: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 14a EnWG

Datenblatt

<p>1. Für welche steuerbare Verbrauchseinrichtung soll die Vereinbarung nach § 14a EnWG gelten?</p>	<p>Beschreibung der Anlagenart:</p> <p>Angabe der Netzanschlussleistung (in kW):</p> <p>Angabe des mittelbaren oder unmittelbaren Anschlusses in der Netzebene (<i>bitte ankreuzen</i>):</p> <p><input type="checkbox"/> Netzebene 7 (Niederspannung)</p> <p><input type="checkbox"/> Netzebene 6 (Umspannung MS/NS)</p> <p>Angabe des Datums der technischen Inbetriebnahme:</p> <p>Angabe von einem Ausnahmetatbestand begründende Umstände:</p>
<p>2. Anzahl der Wärmepumpenheizung oder Anlagen zur Raumkühlung, soweit sich mehrere Anlagen der gleichen Art hinter demselben Netzanschluss befinden</p>	
<p>3. Wer ist Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung? (<i>bitte ankreuzen</i>)</p>	<p><input type="checkbox"/> Letztverbraucher</p> <p><input type="checkbox"/> Anschlussnehmer</p>
<p>4. Ist für die steuerbare Verbrauchseinrichtung vor dem 31.12.2023 eine individuelle Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen bzw. ein reduziertes Netznutzungsentgelt gewährt worden? (<i>bitte ankreuzen</i>)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>

<p>5. Ist trotz etwaigen Bestands-schutzes ein freiwilliger, un-umkehrbarer Wechsel in das Zielmodell der netzorientierten Steuerung gewünscht? <i>(bitte ankreuzen)</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>6. Ist eine separate Messeinrichtung für die steuerbare Verbrauchseinrichtung gewünscht? <i>(bitte ankreuzen; Hinweis: Wahlrecht und Kostentragung durch Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung)</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>7. Nur soweit Frage 6 mit „Nein“ beantwortet worden ist: Angabe der Zählernummer des vorhandenen Zählers</p>	
<p>8. Ist die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet? <i>(bitte ankreuzen)</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>9. Ist die Wirkleistung netzorientiert steuerbar? <i>(bitte ankreuzen)</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja, mittels Direktansteuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, mittels Energie-Management-System</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>10. Auswahl des Moduls zur Netzentgeltreduzierung <i>(bitte ankreuzen; Hinweise: Voraussetzung für die Wahl von Modul 2 ist das Vorhandensein einer separaten Messeinrichtung; Modul 3 kann nur zusätzlich zu Modul 1 und erst ab dem Jahr 2025 gewählt werden)</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Modul 1: Pauschale Reduzierung der Netzentgelte</p> <p><input type="checkbox"/> Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises</p> <p><input type="checkbox"/> Modul 3: Anreizmodul mit zeitlich variablen Netzentgelten</p>

Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 14a EnWG

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DS-GVO sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Vertragspartners selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Vertragspartner oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher i. S. d. gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Telefon +49 (0) 61 31 / 12 - 74 74, Telefax +49 (0) 61 31 / 12 - 74 77, E-Mail: info@mainzer-netze.de, www.mainzer-netze.de.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Mainzer Netze GmbH, c/o Mainzer Stadtwerke AG, Michael Seibel, Datenschutzbeauftragter, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Mail: datschutz@mainzer-stadtwerke.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Vertragspartners:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, gegebenenfalls Firma, gegebenenfalls Registergericht und -nummer),
- Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
- gegenüber dem Anschlussnehmer die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung,
- Daten zur Identifikation der Entnahme- bzw. Einspeisestelle(n) (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation (Entnahmestelle)),
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten.

Im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung nach § 14a EnWG gegenüber dem Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zusätzlich:

- die Anlagenart der steuerbaren Verbrauchseinrichtung, die Angabe der Netzanschlussleistung, die Bezeichnung des Netzanschlusses und der angeschlossenen Netzebene sowie das Datum der Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung,
- Netzzustandsdaten der Netzanschlüsse,
- ausgewählte Umsetzungsart einer vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs (Direktansteuerung oder Steuerung mittels Energie-Management-System) und

- Dokumentation der Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs.

Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners):

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Netzleitstelle).

2.2. Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Vertragspartners zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner, z. B. des Netznutzungs-, Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses und/oder einer Vereinbarung nach § 14a EnWG, und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Vertragspartners und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem MsbG sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Vertragspartners und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Vertragspartners darstellt.
- Daten unseres Vertragspartners und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Vertragspartner auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.
- Daten unseres Vertragspartners und sonstiger Betroffener zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung betreffend unseren Vertragspartner gegebenenfalls auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS GVO, soweit eine solche eingeholt worden ist. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung. Direktwerbung auf der Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO bleibt unberührt.
- Daten unseres Vertragspartners zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
 - In diesem Zusammenhang werden der Auskunftsei Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG, Bonifaziusplatz 1, 55118 Mainz zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Vertragspartners (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.

- Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten unseres Vertragspartners ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit dies im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich ist – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Lieferant,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Tochter- oder Konzerngesellschaften,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB) sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Vertragspartner uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter 2.) bereitzustellen, die für den Abschluss des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Vertragspartner einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Vertragspartner es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Vertragspartners an Auskunftseien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Telefax + 49 (0) 61 31 / 12 - 74 77, E-Mail: info@mainzer-netze.de zu richten.